



FÖRDERUNGSANTRAG

**für Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge
für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine 2024**

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
6901 Bregenz

Handelt es sich um einen Neuwagen:

Handelt es sich um ein Fahrzeug mit Tageszulassung bzw. Vorführwagen:

Für den Betrieb des E-Autos wird Ökostrom verwendet (trifft zu bei: VLOTTE-Mitgliedschaft, eigener Ökostromanlage > 5 kWp, Ökostrom-Liefervertrag)

Angaben zur Förderung:

Die Förderung wird im Rahmen der EU-Gruppenfreistellung für „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

Antragsteller/Antragstellerin ist Teil eines verbundenen Unternehmens Ja Nein

Wurden Ihrem Unternehmen oder einem mit Ihnen verbundenen Unternehmen in den letzten drei Jahren 'De-minimis'-Förderungen genehmigt:

| Unternehmen | Höhe der Förderung | Genehmigungsdatum | Name der Förderstelle |
|----------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Bundesförderung Elektromobilität für Betriebe beantragt? Ja Nein

Falls Ja: Förderhöhe des Bundes:

3. Bestätigung der Bankverbindung:

Name des Unternehmens, der Gebietskörperschaft:

BIC: IBAN:

Die Förderwerberin/der Förderwerber bestätigt mit der Unterschrift des Antragsformulars, dass es sich hier um ein legitimes Konto handelt.

Die Förderwerberin/der Förderwerber bestätigt, dass

- a) zum Zweck der Begleitforschung nach 6, 12 und 24 Monaten die Eckdaten der Betriebskosten der geförderten Taxis zur Verfügung zu stellen sind (gefahrte km, Service- und Wartungskosten lt. Werkstattrechnungen).
- b) den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- c) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben zu übermitteln,
- d) erledigte, laufende oder beabsichtigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen bzw. in den letzten 3 Jahren erhaltene Förderungen von öffentlichen Förderstellen auch zu anderen Vorhaben der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
- e) verpflichtet sich, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
- f) verpflichtet sich, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit zu informieren.

Die Förderwerberin/der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 - 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 - 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 - 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 - 5. erkennbar wird, dass die Rückzahlung der geförderten Finanzierung nicht mehr vertragsgemäß erfolgt oder
 - 6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils

geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,

- c) sich diejenige/derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
- d) die Förderung als De-Minimis-Förderung gewährt wird. Der Begriff "De-minimis"-Förderung stammt aus dem europäischen Wettbewerbsrecht. Ein Unternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen kann "De-minimis"-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zugesichert bekommen. Bis zu dieser Obergrenze werden Förderungen an Unternehmen als jedenfalls nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft.

Das Unternehmen erklärt, dass

es die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5, anerkennt. Gemäß § 5 der AFRL werden personenbezogene Daten über Förderungen, sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt: www.vorarlberg.at/afrl

Ort, Datum

Unterschrift der Förderwerberin/des Förderwerbers
inkl. Firmenstempel bzw. Stempel der Gemeinde

Beilagen (sind dem Antragsformular beizuschließen):

- Angebot für die Anschaffung des Fahrzeugs (bei Antragsstellung vor Kauf)
- Rechnung für die Anschaffungskosten des Fahrzeugs
- Zulassungsbescheinigung

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 DSGVO

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Energieförderungen

Zwecke der Verarbeitung

Feststellung der Förderungswürdigkeit, Abwicklung der Förderung sowie Förderungskontrolle

Rechtsgrundlagen

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung

Empfängerkategorien

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Organe der EU, Organe des Bundes, Rechnungshof

Weitere Informationen:

Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich bzw. vertraglich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, diese Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte jedoch zur Folge, dass keine Förderung vergeben werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortlicher

Bezeichnung Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Vla – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: land@vorarlberg.at

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: dsba@vorarlberg.at